



In den	Zuständigkeit	Sitzung am:
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	Beschlussempf.	07.09.2018
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	Beschlussempf.	10.09.2018
Rat der Stadt Wolfenbüttel	Beschluss	12.09.2018

Satzungsänderung der Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR (AWA)**Beschlussvorschlag:**

1. Die Ausführungen zur Notwendigkeit einer Satzungsänderung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzungsänderung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger-/Investitions-Nr. _____	
<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/> Gesamteinnahmen* in Höhe von _____	€
<input type="checkbox"/> Gesamtausgaben* in Höhe von _____	€
* Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich.	
<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> einmalige <input type="checkbox"/> laufende	Folgekosten/-leistungen i. H. v. _____ €/Jahr
(Auswirkung i. d. Folgejahren einschätzen)	
[Folgekosten = positiver Betrag, Entlastung = negativer Betrag]	

Begründung:

Zu 1.:

Bisher entsprach es der Praxis, dass der Verwaltungsrat (VR) der AWA, der dem Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfenbüttel entspricht, den Vorstand und sich selbst entlastet hat. In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung zur Entlastung des VR selbst musste überlegt werden, ob dieser sich selbst entlasten darf oder durch wen die Entlastung erfolgen kann.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei der AWA als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) eine Trägerhaftung der Stadt Wolfenbüttel existiert und der VR hinsichtlich der Ergebnisverwendung dem Rat gegenüber weisungsgebunden ist. Auch weil die Verantwortlichkeit für die Wirtschaftsführung bei der Kommune liegt, kann der VR als oberstes Organ nicht mit dem obersten Organ anderer Gesellschaftsformen, das sich aufgrund der Eigentümerstellung und der fehlenden Weisungsgebundenheit selbst entlasten kann, gleichgesetzt werden.

Das Gesetz regelt die Entlastung des VR nicht ausdrücklich, weshalb die Verwaltung eine Prüfung auf eine ungewollte Regelungslücke durchgeführt hat. Diese hat ergeben, dass die Entlastung des VR durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel erfolgen kann, da dieser gem. § 58 I Nr. 10a NKomVG¹ auch für die Entlastung der Betriebsleitung von Eigenbetrieben

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz v. 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.06.2018.

zuständig ist und eine Ungleichbehandlung von AöR und Eigenbetrieb nicht schlüssig wäre.

Gem. § 136 IV 1 NKomVG können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, also auch der -entsorgung als hoheitliche Aufgabe, gleichermaßen als Eigenbetrieb oder kommunale Anstalt öffentlichen Rechts geführt werden. Bei der Führung in privatrechtlicher Form werden hingegen Beschränkungen auferlegt, da die Steuerung der Kommune bei hoheitlichen Aufgaben gewahrt bleiben muss.² Eine Unterscheidung hinsichtlich der Kontrolle über die Wirtschaftlichkeit wird zwischen Eigenbetrieben und AöRs mithin nicht gemacht. Dies wird durch die Auferlegung der Letztverantwortung aus Vorgängen der AöR auf die Kommune bestätigt.

Das mit der Entlastung der Betriebsleitung durch den Rat verbundene Ziel, dass „die Wirtschaftsführung zwar in großer Selbständigkeit und eigenverantwortlich erfolgt, die Vertretung jedoch die Kontrolle über dessen Organisations- und Wirtschaftsweise behält“³, kann mithin genauso auf Anstalten öffentlichen Rechts bezogen werden. Durch diesen Analogieschluss und die Nicht-Erwähnung der Lage bezüglich AöRs in Gesetzesbegründungen, kann geschlossen werden, dass die Entlastung des VRs einer AöR nicht bewusst ungeregelt bleibt und somit eine ungewollte Regelungslücke vorliegt.

Eine Beispielkommune, die die Entlastung des VRs ebenfalls über die Satzung der AöR geregelt hat, ist die Stadt Wolfsburg. Die Stadt Wolfsburg hat die Entlastung des VR ihrer Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR auf den Verwaltungsausschuss (VA) übertragen. Dies ist bei der Stadt Wolfenbüttel nicht möglich, da zwischen VR und VA Personenidentität besteht und dies einer Selbstentlastung gleichkäme.

Zu 2.

Die Satzung über die Abwasserentsorgung Wolfenbüttel AöR vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 (6): Der Verwaltungsrat entlastet den Vorstand. *Der Verwaltungsrat selbst wird durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel entlastet.*

Pink

² Blum/Häusler/Meyer, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 4. Auflage, Wiesbaden 2017, S. 709 f., Rz. 40.

³ Niedersächsischer Landtag, Drs. 17/5423 v. 22.03.2016, S. 37.